



Benutzungsordnung Mediothek KZO

Alle Schülerinnen und Schüler der KZO sowie alle an dieser Schule unterrichtenden und arbeitenden Personen sind zur kostenlosen Nutzung der Mediothek berechtigt.

- Der Schüler*innenausweis / Lehrer*innenausweis wird in der Mediothek für die Ausleihe benötigt.
Für die Ausleihe erhalten alle einen **Ausweis** mit Strichcode. Ein Ersatz dieses Ausweises kann im Sekretariat gegen eine Gebühr beantragt werden.
- Insgesamt können nicht mehr als 12 Medien entliehen werden, davon maximal 6 DVDs.
Für Lehrpersonen gelten besondere Regelungen bei **Medienanzahl** und Leihfristen.
- Die Mediothek hält sich bei der Ausleihe von **Filmen** an die offiziellen FSK-Altersvorgaben.
- **Ausleihdauer:**
DVDs, Spiele, Zeitschriften: **2 Wochen.**
Bücher und alle anderen Medien: **4 Wochen**
Spezialmedien Theke: **gleichentags zurück**
Falls keine Reservation vorliegt, kann die Ausleihfrist verlängert werden.
Werden Medien dringend für den Unterricht gebraucht, kann die Leihfrist gekürzt werden.
- **Gebühren:** Bei Überschreitung der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt:

1. Erinnerung (per Email)	kostenlos
1. Mahnung (per Email)	Fr. 2.00
2. Mahnung (per Brief)	Fr. 5.00 (eine Woche nach der 1. Mahnung)
3. Mahnung (per Brief)	Fr. 10.00 (eine Woche nach der 2. Mahnung)

Nach der 3. erfolglosen Mahnung erfolgt eine Mitteilung an die Klassenlehrperson.
- Die Medien, als auch die Geräte in der Mediothek müssen sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten. Die Benutzenden sind bei der Ausleihe verpflichtet, den Zustand der Medien zu überprüfen. Allfällige Schäden sind sofort zu melden.
- Bei **Medienverlust** werden folgende Kosten verrechnet:
Im zweiten Jahr nach Anschaffung: **1/2 des Neupreises**
Ab dem dritten Jahr nach Anschaffung: **1/3 des Neupreises**
Immer zuzüglich Bearbeitungsgebühr: **Fr. 5.00**
- Essen, Trinken sowie Gamen ist in der Mediothek nicht erlaubt.
- **Ruhe:** Die Mediothek ist ruhiger Lern- und Arbeitsort. Es ist Rücksicht zu nehmen.
- Den Anweisungen des **Mediothekpersonals** ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung der Benutzungsordnung kann das Benutzungsrecht entzogen werden.